



HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser, Franz, Rudolph und Siebel (SPD) vom 10.05.2011

**betreffend vollständiger Ausgleich des Bereitschaftsdienstes von
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

Am 25.01.2011 hat das niedersächsische Obergericht entschieden, dass die niedersächsische Regelung über die Berücksichtigung geleisteten Bereitschaftsdienstes in Höhe von 25 v.H. rechtswidrig sei. Es hat weiterhin festgestellt, dass der Bereitschaftsdienst hinsichtlich des Freizeitausgleichs wie die Erbringung eines Volldienstes zu behandeln sei. Nach Auffassung des Gerichts gelte dies insbesondere dann, wenn ein Polizeibeamter im Rahmen des Bereitschaftsdienstes persönlich am Arbeitsplatz anwesend sein müsse und jederzeit dem Dienstherrn zur Verfügung stehen müsse, um sofort seine Arbeitsleistung erbringen zu können.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (Hessische Polizeiarbeitszeitverordnung - HPolAZVO) vom 11. Dezember 2009 ist normiert, dass Bereitschaftszeiten Arbeitszeiten sind.

Eine entsprechende Erlassregelung gab es für die hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bereits seit 1. Oktober 2007. Aufgrund der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und der zur arbeitszeitrechtlichen Einordnung von Bereitschaftsdienstzeiten ergangenen Rechtsprechung wurde § 6 Abs. 3 HPolAZVO in seiner alten Fassung dahin gehend richtlinienkonform angewandt, dass Bereitschaftsdienstzeiten nach § 6 HPolAZVO nicht mehr mit einem Verhältnis von 1:3, sondern von 1:1 als Arbeitszeit angerechnet wurden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang wird in Hessen für Polizeibeamte die Ableistung von Bereitschaftsdienst als regelmäßige Arbeitszeit anerkannt?

In Hessen sind die Zeiten des Bereitschaftsdienstes gemäß § 6 Abs. 2 HPolAZVO in vollem Umfang als Arbeitszeit anzurechnen.

Frage 2. Auf welcher Grundlage erfolgt die vorgenannte Berücksichtigung von Bereitschaftsdienstzeiten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Entscheidung des niedersächsischen Obergerichts?

Da § 6 Abs. 2 HPolAZVO bereits eine Regelung zur Anrechnung der Bereitschaftsdienstzeiten beinhaltet, entzieht sich die Entscheidung des niedersächsischen Obergerichts seitens der Landesregierung einer weiteren Bewertung.

Frage 4. Welche Konsequenzen folgen aus der Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts für hessische Polizeibeamte bei einem Einsatz, bei dem die Beamtinnen und Beamten aufgrund der Einsatzplanung an einem bestimmten Dienort anwesend im Rahmen einer Bereitschaftsdiensteilung zur Verfügung stehen müssen?

Da die Rechtsgrundlage bereits vorhanden ist, folgen aus der Entscheidung keine weiteren Konsequenzen.

Frage 5. Sollte aufgrund der Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts auch in Hessen die Ableistung von Bereitschaftsdienstzeiten anders und neu berechnet werden müssen:

a) Wann wird die Landesregierung eine neue gesetzliche Regelung erarbeiten?

Die Rechtsgrundlage ist bereits vorhanden.

b) In welchem Umfang erhöht sich durch die sich nach der Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ändernde Rechtslage das Aufkommen der Mehrarbeitsstunden im Zuständigkeitsbereich der einzelnen hessischen Polizeipräsidien und bei der Bereitschaftspolizei?

In den vergangenen 4 Jahren konnte das Gesamtaufkommen der Mehrarbeit auf gleichem Niveau gehalten werden. Im Jahr 2010 ist es gelungen, ca. 190.000 Stunden abzubauen. Diese Entwicklung umfasst auch die Hessische Bereitschaftspolizei.

Wiesbaden, 9. Juni 2011

Boris Rhein